

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 449 - 449

Erman, ...: D. (6, 2) 1 pr

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

möglich, aber doch für unwahrscheinlich erklärte, so entsprang dies unzureichender Einsicht in den Umfang der systematischen Interpolationen — ‘dies diem docet’.

Auf der andern Seite ist aber um so schärfer zu betonen, dass der interpolirte Begriff und Ausdruck ‘actio in factum’ ganz und gar nicht eine ‘Erfindung Tribonians’ war, sondern lediglich die planmäßige Verallgemeinerung und bewusste schulmäßige Durchführung eines allen spätrömischen Rechtslehrern (vgl. Gaius von Autun) geläufigen und schon von den Klassikern (Ulpian, Pomponius, Proculus) aufgestellten Begriffes.

Das ist aber nichts Ausnahmsweises, sondern die absolute Regel (Ztschr. XIX S. 336 f.). Anhaltlose Neuerfindungen Tribonians, mit denen neuere Romanisten, zumal italienische, so freigebig sind, haben die Quellenthatsachen ebenso wider sich, wie die allgemeine Wahrscheinlichkeit. Der italienischen Romanistik aber, die gern und mit berechtigtem Stolz als ‘Alibrandi’s Schule’ sich bezeichnet, sei zur Erwägung empfohlen die den Nagel auf den Kopf treffende Gewissensfrage des verewigten Altmeisters (Opere I 188):

‘credete voi che Giustiniano abbia concepito tutta di suo capo questa apparente enormità . . . ?’

Münster i. W.

H. Erman.

[D. (6, 2) 1 pr.] In dieser Zeitschrift XXI S. 58 ff. restituirt v. Seeler das publicianische Edikt so:

Si quis id quod traditum ex iusta causa et (oder etsi, vel, licet) non a domino et (oder etsi, vel, licet) nondum usucaptum petet, iudicium dabo (S. 60 vgl. S. 58).

Da fehlt zunächst ein Verbum:

Si quis petet
id quod traditum (— ?)
et non a domino
et nondum usucaptum,
iudicium dabo.

Aber auch wenn man ‘erit’ einsetzt, bleibt die ‘et - et’-Konstruktion doch unmöglich:

Si quis petet
id quod traditum erit
et non a domino
et nondum usucaptum —

denn ‘nondum usucaptum’ gehört zum Hauptsatz: ‘si petet’ — ‘non a domino’ aber zu dem Nebensatz ‘id quod traditum erit’, und da können nach Grammatik und Logik nicht beide durch ‘et - et’ auf eine und dieselbe Linie gestellt werden.